

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 16.06.1831 publ. 22.06.1831

stätte (zu Hengelage) genau nachgesehen, mit dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer daselbst $\frac{3}{4}$ des bey der Einfuhr entrichteten Zolls zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Transitschein, welchen er zur Belegung seiner Berechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen und die geschene Zurückzahlung mit deren Betrag unter dem Zollpaß, welcher dem Transportanten zurückzugeben ist, zu bemerken.

Was den auf der genannten Straße durchgehenden Wein, Branntwein und Rum betrifft, hat es bey der schon bestehenden Anordnung sein Verbleiben, daß die Fässer und Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, bey der Ausladung in Oldenburg von dem Zollcontroleur hieselbst mit dem Zollsiegel versiegelt werden, und erfolgt die Zurückgabe von $\frac{3}{4}$ des Zolls nur dann, wann dieses Siegel bey der Gränzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom
16. Juni, publ. am 22. Juni 1831.

In Beziehung auf die Cammer-Publication von 29. Juni 1820., die Herabsetzung des Gränzzolls von Schwedischem Stangeneisen betreffend, wird hiedurch zur Nachricht der einländischen Kaufleute und zur Nachachtung für

betreffend den Gränzzoll vom Schwedischen Stangen-Eisen.